

## **Nutzung des eigenen Pkw bei dienstlich veranlassten Fahrten**

Folgender Sachverhalt war vor kurzem durch das Arbeitsgericht Schwerin zu entscheiden. In einer Zahnarztpraxis war es üblich, dass benötigtes Material durch die Helferinnen eingekauft wurde. Zur Erledigung des Einkaufs wurde von den Mitarbeiterinnen fast immer der eigene Pkw benutzt. Nun kam es, wie es kommen musste: Die Helferin hatte mit ihrem eigenen Pkw einen Unfall, bei dem ein erheblicher Sachschaden entstand. Die von dem Unfallgegner nicht erstatteten Reparaturkosten verlangte die Mitarbeiterin von dem Zahnarzt ersetzt.

Die Frage, inwieweit der Arbeitgeber für Schäden am Pkw seines Mitarbeiters aufkommen muss, die bei dienstlich veranlassten Fahrten entstanden sind, ist seit Jahren in Rechtsprechung und Literatur stark umstritten. Folgende Rechtsgrundsätze haben sich herausgebildet:

1. Der Arbeitgeber muss seinem Mitarbeiter die an dem Pkw des Arbeitnehmers entstandenen Unfallschäden grundsätzlich dann ersetzen, wenn das Fahrzeug mit Billigung des Arbeitgebers ohne besondere Vergütung in seinem Betätigungsbereich eingesetzt war. Für die Frage, wann eine Kraftfahrzeugbenutzung dem persönlichen Lebensbereich des Arbeitnehmers und wann sie dem Betätigungsbereich des Arbeitgebers zuzurechnen ist, ist darauf abzustellen, ob der Arbeitgeber ohne den Einsatz des Kraftfahrzeuges des Arbeitnehmers ein eigenes Fahrzeug einsetzen und das damit verbundene Unfallrisiko ebenfalls tragen müsste. Zum persönlichen Lebensbereich des Mitarbeiters gehört, wenn das Kraftfahrzeug vom Arbeitnehmer nur zur persönlichen Erleichterung benutzt wird. Ist die Arbeit ohne Kraftfahrzeug nicht zu bewältigen oder hat der Arbeitgeber die Benutzung ausdrücklich gefordert, sind in jedem Fall die dem Mitarbeiter entstehenden Unfallschäden durch den Arbeitgeber zu ersetzen.
2. Das Bundesarbeitsgericht hat auch bei einem von dem Mitarbeiter verschuldeten Unfall einen Aufwendungsersatzanspruch des Arbeitnehmers gegen den Arbeitgeber bejaht, wenn sich der Arbeitgeber den Umstand, dass der Arbeitnehmer ein Fahrzeug zur Verfügung hat und dieses für die Ausübung der Tätigkeit benutzt, zu Nutze macht und hierdurch eigene Aufwendungen erspart. Da der Arbeitgeber grundsätzlich verpflichtet ist, alle erforderlichen Arbeitsmittel zur Verfügung zu stellen, kann er sich seinem Risiko, welches er im Hinblick auf seine Arbeitsmittel trägt, nicht dadurch entziehen, dass er durch Einsatz von Arbeitnehmerfahrzeugen dieses Risiko auf den Arbeitnehmer abwälzt.
3. Möglich ist, dem Arbeitnehmer eine Kfz-Pauschale zu zahlen, mit der mögliche Unfallschäden am Pkw abgegolten sein sollen. So hat das Landesarbeitsgericht Baden-Württemberg bereits 1991 entschieden, dass die Zahlung einer "Kfz-Pauschale" von DM 400,00 mit einer dahingehenden Vereinbarung, dass der Arbeitgeber nicht für Unfallschäden an dem Pkw des Arbeitnehmers haftet, zulässig ist. Dieser Haftungsausschluss erstreckt sich auch auf eventuell benutzte Ersatzfahrzeuge.
4. Soweit der Mitarbeiter den Schaden grob fahrlässig oder vorsätzlich mitverursacht hat, ist dieses Mitverschulden bei der Frage, in welchem Umfang dem Arbeitnehmer Schäden zu ersetzen sind, zu berücksichtigen.

Als Ergebnis ist festzuhalten, dass dem Mitarbeiter grundsätzlich Schäden an seinem Pkw, die bei dienstlich veranlassten Fahrten entstanden sind, zu erstatten sind. Der von dem Zahnarzt zu erstattende Betrag ist um den Anteil eines Mitverschuldens des Mitarbeiter an der Schadensursache zu mindern. Es ist zulässig, einen Haftungsausschluss zu vereinbaren, sofern dem Mitarbeiter für die Nutzung des eigenen Pkw eine angemessene Entschädigung gezahlt wird.

Rechtsanwalt Peter Ihle